

BAD BRAMSTEDT

Zum Glück. Besonders.

**Gebührensatzung über die
Sondernutzung an
öffentlichen Straßen in der
Stadt Bad Bramstedt**



INHALT

§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr.....	3
§ 2 Gebührenschuldner / Gebührenschuldnerinnen.....	4
§ 3 Gebührenfreiheit	4
§ 4 Gebührenbemessung	5
§ 5 Gebührenberechnung	5
§ 6 Gebührenerstattung	5
§ 7 Bestehende Sondernutzungen	6
§ 8 Verwaltungsgebühren.....	6
§ 9 Datenschutz.....	6
§ 10 Inkrafttreten.....	6



Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Bramstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 5.2.2025, GVOBl. 2025, Nr. 27 und der §§ 1,2,4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Ges. v. 04.05.2022, GVOBl. S. 564 sowie § 26 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003, zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 18.10.2024, GVOBl. S. 749, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Bramstedt vom 21.04.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straßen.
- (3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei
 1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer;
 2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Bei unbefugter Sondernutzung wird für deren Dauer die Gebühr mit Zugang der Zahlungsaufforderung bei der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner sofort fällig.
- (5) Eine Sicherheitsleitung kann bei der Erlaubniserteilung verlangt werden.



§ 2 Gebührenschuldner / Gebührenschuldnerinnen

Gebührensuldnerinnen und Gebührenschuldner sind

1. Antragstellerinnen und Antragsteller,
2. Erlaubnisnehmerinnen und Erlaubnisnehmer oder deren Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger,
3. Diejenigen, die eine Sondernutzung ausüben oder in ihrem Interesse durch andere ausüben lassen.

Mehrere Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben für Sondernutzungen

1. zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
2. zur Ausführung von Arbeiten durch oder für den Träger der Straßenbaulast und im Zuge der Verkehrssicherung sowie von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen;
3. im Rahmen der Tätigkeit von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und deren Jugendverbänden (z.B. Werbung vor öffentlichen Wahlen) und gesellschaftlichen Gruppierungen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, Gewerkschaften und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts;
4. durch Aufstellen von Denkmälern, Plastiken oder anderen Kunstgegenständen;
5. durch Telefonstellen und Briefkästen;
6. durch Aufstellen von Blumenkübeln, Fahrradständern, Dekorationsgegenständen, die zur Belebung und Gestaltung des Stadtbildes beitragen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen oder sonstige gewerblich genutzte Anlagen handelt;
7. durch Aufstellen von Behältern für die Abfallbeseitigung und -verwertung (Müllgefäße, Altglas-, Altpapiercontainer u.ä.) sowie für die kurzfristige Lagerung von Sperrmüll aus Anlass der allgemeinen Sperrmüllabfuhr;
8. von Markisen.

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist nicht nur im steuerrechtlichen Sinne auszulegen.



- (3) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in den Fällen des Absatzes 1 werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.
- (4) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann durch Beschluss für einzelne Kalenderjahre ganz oder teilweise auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie verzichten.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
 1. die örtliche Lage,
 2. die Dauer,
 3. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und deren Gemeingebrauch.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der **Anlage** zu dieser Gebührensatzung.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten aufgerundet.
- (2) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei einer Nutzungsdauer unter 6 Monaten um die Hälfte.
- (3) Wenn und soweit einzelne Leistungen dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese nach der im Umsatzsteuergesetz (UStG) jeweils festgelegten Höhe der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner zusätzlich auferlegt.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.



- (2) Widerruft die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihr oder ihm die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Anspruch auf Erstattung erlischt nach Ablauf des folgenden Kalenderjahres.
- (3) Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 7 Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungsrechte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührevorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

§ 8 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Bramstedt in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 9 Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen von der Stadt nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Sondernutzungsgebühren im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.

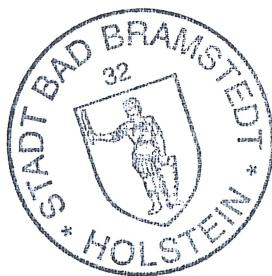
Hierzu darf die Stadt hilfsweise auf die erteilten Sondernutzungserlaubnisse zurückgreifen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.02.2015 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 12.11.2023 außer Kraft.

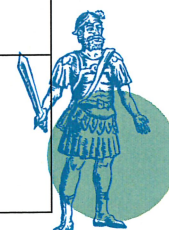
Bad Bramstedt, den 23.04.2026

Felix Carl
Bürgermeister

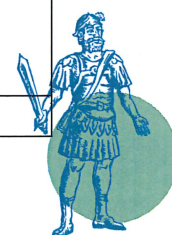


**Anlage zu § 4 Abs. 2
der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der
Stadt Bad Bramstedt**

Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebührenhöhe in Euro	Mindestgebühr in Euro
1.	Automaten	Stück/Jahr	37,20	
2.	Baustelleneinrichtungen und die damit verbundenen Nutzungen			
2.1	Arbeitswagen, Baubuden, Bauzäune, Geräte, Gerüste, Maschinen sowie Lagerung von Materialien u.ä.	m ² /Monat m ² /Woche	3,60 2,40	31,20 12,00
2.2	Container-Aufstellung	m ² /Tag	1,20	
2.3	Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern u. nicht unter 2.1 und 2.2 fallen	m ² /Monat m ² /Woche	1,20 0,36	19,20 12,00
3.	Tribünen	m ² /Tag	0,12	8,40
4.	Leitungen, Kabel über den Verkehrsraum	m ² /Woche	0,96	8,40
5.	Nutzungen in räumlicher Verbindung mit stehenden Gewerbebetrieben			
5.1	Aufstellung von Waren (einschl. Stellvorrichtungen)	m ² bis zu einer Stellfläche von 2 m ² /Jahr für jeden weiteren m ² /Jahr	10,80 30,00	22,80
5.2	Flächen in festverankerten Einzäunungen	m ² /Jahr	3,60	10,80
5.3	Tische und Stühle	m ² /Monat	2,40	31,20
6.	Schaustellungen, Ausstellungen			
6.1	Ausstellungsflächen, Ausstellungsräume, Ausstellungswagen, Filmaufnahmen,	m ² /Monat	15,60	10,80



	Schaustellungsveranstaltungen u.ä.	m ² TTag	0,60	
6.2	Informationsstände	m ² /Tag	0,96	10,80
7.	Straßenhandel, Kioske			
7.1	Ohne Verkaufsstand	m ² /Monat	12,00	14,40
7.2	Mit Verkaufsstand, Kioske	m ² /Jahr m ² /Monat m ² /Tag	126,00 18,00 7,32	258,00 36,00 18,00
7.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen	55 m ² /ab dem 10. Dezember eines Jahres Für jeden weiteren m ²	92,40 24,00	
8.	Werbungen			
8.1	Litfaßsäulen	m ² überdeckte Fläche/Jahr	220,80	
8.2	Masten, mit u. ohne Fahne, Dekorationsmasten	Mast/Jahr Mast/Woche	18,00 0,36	6,00
8.3	Schaufenster sowie Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind	m ² /Jahr	18,00	
8.4	Stellschilder	m ² Werbe- fläche/Jahr für jeden weiteren m ² Werbefläche/ Jahr	37,20 43,20	
8.5	Plakate und sonstige Werbe- anlagen (maximal 30 Plakate)	m ² Werbefläche und 20 St./höchstens 10 Tage für jede weiteren 20 St./höchstens 20 Tage	31,20 37,20	
8.6	Transparente	m ² Werbefläche/ Woche	1,20	10,80
8.7	Uhrensäulen	Säule/Jahr	102,00	



Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebührenhöhe in Euro	Mindestgebühr in Euro
8.8	Werbefahrzeuge	m ² /Monat m ² /Woche m ² /Tag	21,60 7,20 1,80	
8.9	Werbeflächen und -anlagen	m ² /Jahr	180,00	
9.	Wohnwagen, Wohncontainer	Wagen oder Container/Jahr Wagen oder Container/Woche	90,00 2,40	10,80
10.	Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Parkplätze	Der Nutzungsausfall wird in Höhe des jeweiligen Tarifs nach Werktagen mit 9 Std. Ausfall erhoben		
11.	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, soweit nicht in Nr. 1-10 geregelt	m ² /Jahr m ² /Monat m ² /Tag	96,00-192,00 12,00-24,00 0,60-1,20	108,00 18,00 12,00

